

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 1 Personenbedingte Kündigung

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 696/75

Urteil des BAG vom 9. Februar 1977

LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 696/75

3 Sa 346/75 Schleswig-Holstein

Verkündet am
9. Februar 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Paetsch für Recht erkannt:

1. Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 25. September 1975 - 3 Sa 346/75 - wird zurückgewiesen.
2. Das beklagte Land trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 16. Dezember 1919 geborene Kläger ist verheiratet und hat ein unterhaltsberechtigtes Kind. Nach dem Abitur und der Ableistung des Arbeitsdienstes wurde er am 27. August 1939 zur Wehrmacht eingezogen und kehrte am 18. Dezember 1945 aus der Kriegsgefangenschaft zurück. Im Jahre 1952 bestand er nach dreijährigem Besuch der Bau- schule das Hochbauingenieurexamen und war seither bei ver- schiedenen Behörden als technischer Angestellter tätig. Im Jahre 1958 legte er die Zweite Verwaltungsprüfung ab.

Am 1. Januar 1966 trat der Kläger als technischer An- gestellter in die Dienste des beklagten Landes und war bei dem der Oberfinanzdirektion Kiel unterstehenden Landesbau- amt Lübeck mit der Durchführung von Bauunterhaltungsarbei- ten und fortdauernden Bauaufgaben an Bundes- und Landes- liegenschaften beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis der Par- teien richtet sich kraft vertraglicher Vereinbarung nach dem BAT und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarif- verträgen. Der Kläger erhielt Vergütung nach der Vergü- tungsgruppe IV b BAT.

Aus Anlaß des Inkrafttretens des Tarifvertrages vom 15. Juni 1972 wurde die tarifliche Eingruppierung des Klä- gers überprüft. In einer zu den Personalakten genommenen Darstellung der Tätigkeit des Klägers vom 13. September 1972 beantwortete das Landesbauamt Lübeck die Frage, ob die Tätigkeitsmerkmale des Klägers bis zum 30. Juni 1972 nach altem Recht seiner Eingruppierung entsprachen, dahin, daß nach seinen Leistungen und Fähigkeiten tarifrechtlich eine Einreihung nach Vergütungsgruppe V a/1 (alt) richti- ger gewesen wäre. Nach einem Aktenvermerk des Vorstehers des Landesbauamts Lübeck vom 10. November 1972 war der Kläger mit der Durchführung kleinerer Um- und Erweiterungs- bauten sowie einfacher Bauunterhaltung im Mittel zwischen 150.000,-- DM bis 200.000,-- DM beauftragt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit Schreiben vom 3. Januar 1973 teilte das beklagte Land dem Kläger mit, es sei festgestellt worden, daß er je eine Bauhandwerkerrechnung der Firmen S und F aus den Jahren 1967 und 1968 nicht fristgerecht bearbeitet habe, so daß die Rechnungsbeträge erst Ende 1972 hätten ausgezahlt werden können. Das Schreiben schließt mit einer eindringlichen Ermahnung des Klägers, seine arbeitsvertragliche Verpflichtung, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, künftig genau zu erfüllen, und mit dem Hinweis, daß das beklagte Land bei weiteren Verstößen dieser Art unter Umständen zu einer fristlosen Kündigung gezwungen sei.

Aufgrund der in diesem Schreiben angesprochenen Vorfälle wies die Oberfinanzdirektion Kiel das Landesbauamt Lübeck mit Verfügung vom 3. Januar 1973 an, nach Ablauf von sechs Monaten über den Leistungsstand des Klägers zu berichten. In dem entsprechenden Bericht des Landesbauamts Lübeck vom 13. Juni 1973 heißt es, der Kläger zeige einen Mangel an Selbstkritik und ein überstarkes Selbstvertrauen, das im wesentlichen auf seiner Kenntnis technischer Detailfragen beruhe; die Fähigkeit, in größeren Zusammenhängen zu denken, müsse ihm jedoch abgesprochen werden; bei selbständiger Arbeitsweise zeige sein Leistungsbild erhebliche Mängel, selbst bei kleineren Aufgaben wie etwa der Instandsetzung von Kasernenräumen zur Neubesetzung mit Umsiedlern müsse seine selbständige Arbeit kritisiert werden; dagegen habe der Kläger in technischen Teilbereichen, beispielsweise bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen für die Ausführungsunterlage Prüfhalle Eichamt, mit Interesse und Fleiß gearbeitet und Detailkenntnis bewiesen; die Erfahrung der letzten sechs Monate lasse hoffen, daß der Kläger trotz seines überstarken Selbstvertrauens bereit und willig in technischen Teilbereichen mitarbeite; die Fähigkeit zur zuverlässigen Durchführung selbständiger Arbeiten könne ihm jedoch nicht zuerkannt werden.

Daraufhin verfügte die Oberfinanzdirektion Kiel eine Überprüfung des Arbeitsplatzes des Klägers, um festzustel-



- 4 -

len, ob der Kläger weiterhin in seiner Vergütungsgruppe beschäftigt werden könne. Diese Arbeitsplatzüberprüfung fand am 15. November 1973 statt. Das Ergebnis wurde in einem zu den Personalakten gegebenen Vermerk niedergelegt. Darin heißt es:

"Nach der bis Jahresende getroffenen Geschäftsverteilung im Sachgebiet B sind dem technischen Angestellten M - Verg.Gr. III Fallgr. 2 BAT - die technischen Angestellten B (Kläger) und J - beide Verg.Gr. IV b / 21 BAT - als Mitarbeiter zugeteilt. Diesen 3 Kräften obliegt in den Anlagen der Vollzugsanstalt Lübeck-Lauerhof, im Eichamt Lübeck und im Polizeidienstgebäude Lübeck-Hafenstraße die Durchführung der fortdauernden und einmaligen Bauaufgaben. Dabei nimmt der Angestellte B nur ihm zugewiesene Teilaufgaben eines Ingenieurs wahr. Die sicherlich vorhandene krankheitsbedingte Leistungsminderung mag dazu geführt haben, daß der Angestellte seine Mitarbeiterfunktionen mangels Zuweisung entsprechender Aufgaben nicht uneingeschränkt erfüllen kann. Die Prüfung, ob die von ihm erbrachten Leistungen seine Eingruppierung in die Verg.Gr. IV b Fallgruppe 21 BAT und somit seine Weiterbeschäftigung in der Landesbauverwaltung rechtfertigen, war deshalb nicht abschließend möglich.

Es bestand Übereinstimmung, daß es unumgänglich ist, B. künftig so einzusetzen, damit er nicht nur zugeteilte, sondern sämtliche von einem Bauingenieur durchzuführenden Arbeiten selbständig erledigen kann. Aus diesem Grund sollte eine Neuverteilung der Aufgaben ab 1. Januar 1974 im künftigen Arbeitsgebiet B 1.2 vorgenommen werden ..."

Nunmehr wies die Oberfinanzdirektion Kiel den Vorsteher des Landesbauamts Lübeck an, den Kläger künftig so einzusetzen, daß ihm die Bearbeitung aller von einem Bauingenieur selbständig durchzuführenden Arbeiten obliege, und über den Leistungsstand des Klägers sodann nach Ablauf von sechs Monaten zu berichten.

- 5 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

Hierauf wurde der Kläger im Sachgebiet B I/4 des Landesbauamts Lübeck eingesetzt und ausschließlich mit der Instandsetzung und Herrichtung der Gebäude 14 und 15 der Hanseaten-Kaserne in Lübeck-Blankensee betraut. Über die dabei gezeigten Leistungen des Klägers berichtete der Vorsteher des Landesbauamts Lübeck der Oberfinanzdirektion Kiel unter dem 30. Oktober 1974 u.a. folgendes:

- "1. Die erstellten Leistungsverzeichnisse waren mit Fehlern behaftet, die zum Teil ohne Nachbesserung erhebliche finanzielle Folgen gehabt hätten (Gerüstbauarbeiten).
2. Die zeitliche Abfolge der Arbeiten erfolgt nicht so zügig, daß die Mittel entsprechend der Investkartei abfließen ...
3. Die bisher geleisteten Zahlungen sind ausnahmslos Abschlagszahlungen. Mittelmehrbedarf durch Nachträge kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.
4. Eine schriftliche Termindisposition mit den am Bau beteiligten Firmen wird nicht geführt.
5. Arbeiten am Gebäude 15 sind bisher nicht in Angriff genommen.
6. BAB und Auftragsliste werden ordnungsgemäß geführt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die erbrachten Leistungen für die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe IV b / 21 BAT noch ausreichen.

B. mit höherwertigen Tätigkeiten, die der Vergütungsgruppe IV a BAT entsprechen, zu beauftragen, wie sie vom TA B. angestrebt werden, ist aufgrund seiner Leistungen nicht zu verantworten."

Aufgrund dieses Berichtes kam die Oberfinanzdirektion Kiel zu der Auffassung, es sei dienstlich zwingend geboten, das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger zum 30. Juni 1975 zu beenden, und bat hierzu um eine Stellungnahme des Vorstehers des Landesbauamts Lübeck. Dieser gab unter dem 5. Dezember 1974 folgende Stellungnahme ab:



- 6 -

"Nach nochmaliger Überprüfung muß ich meine Auffassung aufrechterhalten, daß die Leistungen des TA, B gemäß Vergütungsgruppe IV b / 21 BAT noch ausreichend bleiben dürften, sofern er in einer Gruppe unter ständiger Aufsicht bzw. Kontrolle mitarbeitet.

Unter Berücksichtigung der ständigen Unruhe in meinem Amt, vor allem in dem jeweiligen Arbeitsgebiet, wo B. mitwirkt, und der seit Jahren zur Genüge entgegengebrachten Fürsorge und Chancen, halte ich es doch für richtig, das Arbeitsverhältnis des TA, B gemäß Bezugsverfügung zu kündigen.

Alle weiteren Verwendungen in anderen Arbeitsgebieten würden zu keinen günstigeren Ergebnissen führen. Außerdem sträuben sich die jeweils angesprochenen Sachbearbeiter stark gegen die Zuweisung von B. als Mitarbeiter, vor allem wegen der zusätzlichen Belastung und der ständig bestehenden Risiken, wenn doch Fehler einmal zu spät erkannt werden.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß B. seit 1966 in der Vergütungsgruppe IV b / 21 tätig ist und er hier niemals eine Chance nach IV a / 10 verwirklichen konnte, ist eine Weiterbeschäftigung mit ingenieurmäßigen Tätigkeitsmerkmalen, die nur schwach erfüllt werden, nicht mehr vertretbar."

Daraufhin kündigte das beklagte Land mit Zustimmung des Bezirkspersonalrats das Arbeitsverhältnis des Klägers mit Schreiben vom 23. Januar 1975, das dem Kläger am 13. Februar 1975 ausgehändigt wurde, fristgemäß zum 30. Juni 1975.

Mit der vorliegenden Klage wendet sich der Kläger gegen diese Kündigung, die er für sozial ungerechtfertigt hält. Er hat beantragt,

festzustellen, daß durch die am 23. Januar 1975 zum 30. Juni 1975 ausgesprochene Kündigung das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst ist und über diesen Zeitpunkt hinaus fortbesteht.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen:

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Wie aus den Berichten des Vorstehers des Landesbauamts Lübeck hervorgehe, sei der Kläger den an einen Bauingenieur zu stellenden Anforderungen nicht gewachsen. Das hätten seine Leistungen bei der ihm übertragenen Aufgabe der Grundinstandsetzung der Gebäude 14 und 15 der Hanseaten-Kaserne in Lübeck eindeutig gezeigt. Obwohl diese Aufgabe einen unterdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad aufgewiesen habe, sei es durch eine unzureichende Koordinierung zu erheblichen Verzögerungen in der Bauausführung gekommen. Bereits für die Erarbeitung des Leistungsverzeichnisses habe der Kläger die unverhältnismäßig lange Zeit von zwei Monaten benötigt, obwohl ihm eine ausführliche Bestandsaufnahme als Arbeitsunterlage zur Verfügung gestanden habe. Dabei seien ihm noch zahlreiche Fehler im Leistungsverzeichnis unterlaufen. Eine Besserung seiner Leistungen sei nicht zu erwarten. Mit der Wahrnehmung selbständiger Bauingenieuraufgaben könne der Kläger wegen des damit verbundenen Risikos nicht betraut werden. Die Kündigung sei daher sozial gerechtfertigt.

Der Kläger hat entgegnet:

Bei den Ausschreibungen zur Grundinstandsetzung der Gebäude 14 und 15 der Hanseaten-Kaserne habe er zügig gearbeitet. Wenn ihm dabei Fehler unterlaufen seien, so sei dies darauf zurückzuführen, daß er mehrere Jahre in der Bauaufsicht und in der Bauunterhaltung für kleinere Baumaßnahmen tätig gewesen sei. Ganz plötzlich habe man ihm dann die Bauleitung für ein großes Bauvorhaben mit Ausschreibungen von höherem Niveau übertragen. Das sei für ihn die erste Arbeit dieser Art gewesen. Bei einer entsprechenden Einarbeitungszeit hätte er auch diese Arbeit fehlerfrei bewältigt. Im übrigen treffe ihn als einen älteren Angestellten mit Familie der Verlust seines Arbeitsplatzes besonders schwer. Er sei noch immer arbeitslos und es sei auch nicht abzusehen, wann er wieder eine Tätigkeit als Bauingenieur aufnehmen könne.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das erstin-



- 8 -

stanzliche Urteil abgeändert und der Klage stattgegeben. Mit seiner Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Der Senat tritt dem angefochtenen Urteil im Ergebnis bei.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die vom beklagten Land ausgesprochene ordentliche Kündigung für rechtsunwirksam erklärt, weil sie im Sinne von § 1 Abs. 2 KSchG sozial ungerechtfertigt sei. Dabei ist es mit Recht davon ausgegangen, daß zum Tatbestand des § 1 Abs. 2 KSchG das Merkmal der Abwägung der Interessen des Arbeitnehmers an der Aufrechterhaltung und des Arbeitgebers an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gehört und die vom Arbeitgeber angeführten Kündigungsgründe daher von solchem Gewicht sein müssen, daß sie bei verständiger Würdigung in Abwägung der Interessen der Arbeitsvertragsparteien und des Betriebes die Kündigung als billigenswert und angemessen erscheinen lassen (ständige Rechtsprechung seit BAG 1, 99 und 1, 117 = AP Nrn. 5 und 6 zu § 1 KSchG). Sodann hat das Landesarbeitsgericht zugunsten des beklagten Landes unterstellt, daß der Kläger die Rechnungen S und F nicht richtig behandelt und bei der Ausschreibung der Grundinstandsetzung der Gebäude 14 und 15 der Hanseaten-Kaserne in Lübeck fehlerhaft gearbeitet hat. Bei der Interessenabwägung hat es jedoch dem Interesse des Klägers an der Aufrechterhaltung seines Arbeitsverhältnisses den Vorrang gegenüber dem Interesse des beklagten Landes an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben.

Im einzelnen hat das Landesarbeitsgericht hierzu ausgeführt: Der Kläger sei seit 1952 ununterbrochen im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen, davon seit 9 1/2 Jahren bei dem beklagten Land. Unter Berücksichtigung seiner Arbeitsdienst- und Wehrdienstzeit habe er insgesamt etwa 29 Jahre im Dienste des Staates gestanden. Sein ganzes Berufsleben sei darauf zugeschnitten, als Bauingenieur im öffentlichen Dienst tätig zu sein. Bei seinem Alter und der gegenwärtigen konjunkturellen Lage werde der Kläger weder in der Privatwirtschaft noch im öffentlichen Dienst eine neue Arbeitsstelle als Bauingenieur finden können, so daß er nunmehr bis zum Eintritt in das Rentenalter arbeitslos sein würde. Demgegenüber sei das Interesse des beklagten Landes an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses geringer zu veranschlagen. Soweit dem Kläger eine unrichtige Behandlung der beiden Handwerkerrechnungen zur Last gelegt werde, handele es sich hierbei um Fehler, die auch in der Verwaltung vorkommen könnten. Hinsichtlich der fehlerhaften Bearbeitung des Projektes Hanseaten-Kaserne müsse berücksichtigt werden, daß der immerhin schon 55 Jahre alte Kläger nicht mehr im Scheitelpunkt seiner Leistungsfähigkeit stehe, daß das neue Sachgebiet für ihn, der jahrelang nur in der Bauaufsicht und in der Bauunterhaltung gearbeitet habe, fremd gewesen sei und er daher einer längeren Einarbeitungszeit bedurft hätte. Im übrigen habe auch der Vorsteher des Landesbauamts Lübeck in seiner Beurteilung vom 30. Oktober 1974 erklärt, zusammenfassend könne gesagt werden, daß die vom Kläger erbrachten Leistungen für seine Eingruppierung nach Vergütungsgruppe IV b / 21 BAT noch ausreichten. Mehr verlange der Kläger selbst nicht.

Hiergegen wendet sich die Revision. Sie macht geltend, das Landesarbeitsgericht habe es an einer umfassenden und erschöpfenden Interessenabwägung fehlen lassen und wesentliche zugunsten des beklagten Landes sprechende Umstände nicht oder unzutreffend gewürdigt, andererseits aber zugunsten des Klägers Umstände berücksichtigt, die sein Interesse an der Aufrechterhaltung seines Arbeitsverhältnisses nicht stützen könnten.



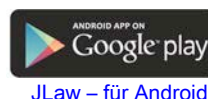
- 10 -

a) Soweit die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht die gesamte im öffentlichen Dienst verbrachte Dienstzeit des Klägers zu seinen Gunsten berücksichtigt, obwohl sich aus § 53 BAT ergebe, daß für den Bestand des Arbeitsverhältnisses gegenüber Kündigungen allein die Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber maßgebend sei, kann ihr nicht gefolgt werden. Die Vorschrift des § 53 BAT enthält lediglich Regelungen über die jeweils einzuhaltenden Kündigungsfristen und macht ihre Länge von der Dauer der Beschäftigungszeit abhängig. Sie sagt aber nichts darüber, unter welchen Umständen eine fristgerecht ausgesprochene Kündigung sozial ungerechtfertigt ist. Diese Frage bestimmt sich allein nach dem Kündigungsschutzgesetz. Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht die Vordienstzeiten des Klägers im öffentlichen Dienst zu seinen Gunsten in Betracht gezogen hat. Ein älterer Arbeitnehmer, der sein gesamtes Berufsleben im öffentlichen Dienst zugebracht hat, kann sich wesentlich schwerer auf eine Tätigkeit in der freien Wirtschaft umstellen als ein Arbeitnehmer, der die Verhältnisse der Privatwirtschaft aus früherer Tätigkeit kennt. Es muß ihm daher besonders daran gelegen sein, gerade im öffentlichen Dienst weiterbeschäftigt zu werden. Das kann bei der Interessenabwägung nicht unberücksichtigt bleiben.

b) Zuzugeben ist der Revision dagegen, daß das Landesarbeitsgericht die für die Kündigung sprechenden Umstände nur unzureichend gewürdigt hat.

Das beklagte Land stützt die von ihm ausgesprochene Kündigung - wie die Revision hervorhebt - in erster Linie auf in der Person des Klägers liegende Gründe. Es macht geltend, die Fehler und Versäumnisse des Klägers bei der ihm übertragenen Aufgabe der Grundinstandsetzung der Gebäude 14 und 15 der Hanseaten-Kaserne zeigten, daß der Kläger infolge mangelnder fachlicher Eignung und seiner persön-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



lichen Eigenart unfähig sei, die ihm vertraglich obliegenden, den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe IV b, Fallgruppe 21 BAT entsprechenden Leistungen eines Hochbauingenieurs selbständig zu erbringen, und daß auch nicht zu erwarten sei, daß er künftig vertragsgemäß eingesetzt werden könne. Mit diesem Vorbringen des beklagten Landes setzt sich das Landesarbeitsgericht nicht auseinander. Es verweist hierzu lediglich auf den Bericht des Vorstehers des Landesbauamts Lübeck an die vorgesetzte Dienstbehörde vom 30. Oktober 1974, worin es heißt, zusammenfassend könne gesagt werden, daß die vom Kläger erbrachten Leistungen für seine Eingruppierung nach Vergütungsgruppe IV b / 21 BAT noch ausreichen. Es übersieht jedoch, daß diese Frage zwischen den Parteien umstritten ist und daß der Vorsteher des Landesbauamts in einer späteren Stellungnahme vom 5. Dezember 1974 seine frühere Auffassung dahin modifiziert hat, daß die Leistungen des Klägers für seine Eingruppierung in die genannte Vergütungsgruppe nur dann noch ausreichend bleiben dürften, wenn er in einer Gruppe unter ständiger Aufsicht und Kontrolle mitarbeite. Hierauf weist die Revision mit Recht hin. Das Landesarbeitsgericht durfte daher nicht ohne eigene Prüfung zu Ungunsten des beklagten Landes davon ausgehen, daß die Leistungen des Klägers den Tätigkeitsmerkmalen der Fallgruppe 21 der Vergütungsgruppe IV b BAT entsprächen.

2. Trotz dieses Rechtsfehlers erweist sich das angefochtene Urteil jedoch aus anderen Gründen im Ergebnis als richtig.

Es kann zugunsten des beklagten Landes angenommen werden, daß die hier allein in Betracht kommende Fallgruppe 21 der Vergütungsgruppe IV b BAT eine Tätigkeit fordert, die nicht in einer Gruppe unter ständiger Aufsicht und Kontrolle, sondern selbständig erledigt wird, und daß der Kläger dazu nicht in der Lage ist. Gleichwohl kann das beklagte Land hierauf eine personenbedingte Kündigung nicht mehr stützen. Zwar haben die Parteien bei der Einstellung des Klägers ver-



- 12 -

traglich die Geltung des BAT und eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe IV b BAT vereinbart. Dies bedeutet auch, daß der Kläger arbeitsvertraglich zur Leistung von Arbeiten verpflichtet ist, die den Tätigkeitsmerkmalen der hier einschlägigen Fallgruppe 21 der Vergütungsgruppe IV b BAT entsprechen. Das beklagte Land hat den Kläger aber von Anfang an nicht seiner Eingruppierung gemäß eingesetzt, sondern ihm nur Teilaufgaben eines Bauingenieurs zugewiesen, und zwar offensichtlich deswegen, weil es ihn für unfähig hielt, seiner Eingruppierung entsprechende Leistungen zu erbringen. In der aus Anlaß des Inkrafttretens des Tarifvertrages vom 15. Juni 1972 zu den Personalakten genommenen Darstellung der Tätigkeit des Klägers vom 13. September 1972 wurde die Frage, ob die Tätigkeitsmerkmale des Klägers bis zum 30. Juni 1972 nach altem Recht seiner tatsächlichen Eingruppierung entsprochen haben, dahin beantwortet, daß nach seinen Leistungen und Fähigkeiten tarifrechtlich eine Einreihung nach Vergütungsgruppe V a / 1 (alt) richtiger gewesen wäre (Bl. 104 Personalakten). In dem Aktenvermerk des Vorstehers des Landesbauamts Lübeck vom 10. November 1972, in dem Bericht des Vorstehers des Landesbauamts Lübeck an die Oberfinanzdirektion Kiel vom 13. Juni 1973 und in dem Vermerk vom 15. November 1973 wurden die Leistungen des Klägers sehr kritisch beurteilt (Bl. 108 und 118 bis 120 Personalakten). Aus den verschiedenen Beurteilungen ergibt sich, daß das beklagte Land es immerhin acht Jahre lang hingenommen hat, daß es den Kläger wegen seiner unzureichenden fachlichen Fähigkeiten nicht mit der selbständigen Durchführung von Ingenieuraufgaben, sondern nur mit ihm besonders zugewiesenen Teilaufgaben eines Ingenieurs beschäftigen konnte, ohne daraus Konsequenzen zu ziehen. Hierdurch hat es zu erkennen gegeben, daß es den Kläger trotz seiner nur eingeschränkten Verwendbarkeit für Ingenieuraufgaben als brauchbaren Mitarbeiter betrachtete und daß es diesen Mangel allein nicht zum Anlaß nehmen werde, sich von dem Kläger zu trennen. Wenn das beklagte Land nun erstmals im Jahre 1974 dem Kläger, der bei seinem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

inzwischen erreichten Alter von fast 55 Jahren und dem scharfen Konjunkturreinbruch auf dem Bausektor kaum noch in eine neue Arbeitsstelle vermittelt werden kann, die selbständige Wahrnehmung einer Ingenieuraufgabe übertrug, an der er infolge seiner jahrelang bekannten Unzulänglichkeiten scheiterte, und es dies zum Anlaß einer personenbedingten Kündigung nimmt, so setzt es sich dadurch in einen mit Treu und Glauben nicht zu vereinbarenden Widerspruch zu seinem früheren Verhalten. Es ist dem beklagten Land daher verwehrt, sich zur Begründung der von ihm ausgesprochenen Kündigung auf die mangelnde Fähigkeit des Klägers zur selbständigen Wahrnehmung von Ingenieuraufgaben zu berufen. Eine personenbedingte Kündigung könnte nur dann in Frage kommen, wenn der Kläger nicht mehr in der Lage wäre, die von ihm bisher jahrelang wahrgenommenen Teilaufgaben eines Ingenieurs ordnungsgemäß zu erfüllen. Das aber hat das beklagte Land nicht geltend gemacht. Vielmehr wird in dem Bericht des Vorstehers des Landesbauamts vom 13. Juni 1973 ausdrücklich hervorgehoben, daß der Kläger in technischen Teilbereichen mit Interesse und Fleiß gearbeitet und Detailkenntnis bewiesen habe.

3. Soweit das beklagte Land dem Kläger Versäumnisse und Fehler bei der Behandlung der Handwerkerrechnungen S und F aus den Jahren 1967 und 1968 vorwirft, kann dieses Verhalten des Klägers nicht mehr als selbständiger Kündigungsgrund herangezogen werden. Das beklagte Land hat den Kläger wegen dieser Pflichtverstöße mit Schreiben vom 3. Januar 1973 abgemahnt und ihm bei weiteren Verstößen dieser Art eine Kündigung in Aussicht gestellt. Hierdurch hat es darauf verzichtet, die genannten Pflichtwidrigkeiten für sich allein schon zum Anlaß einer verhaltensbedingten Kündigung zu nehmen. Im übrigen hat das beklagte Land auch selbst in zweiter Instanz darauf hingewiesen, daß die Kündigung nicht wegen dieser Fehlbearbeitungen, sondern deshalb ausgesprochen worden sei, weil der Kläger in seinem letzten Aufgabengebiet völlig versagt habe. Auch die Revision geht auf diese Vorfälle nicht mehr ein.

